

soziale und sonstige Hilfe zu gewähren und damit gegebenenfalls auch fortzufahren, nachdem diese Gebiete ihr Recht auf Selbstbestimmung, einschließlich Unabhängigkeit, wahrgenommen haben;

15. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderausschuß alle Einrichtungen und Dienste zur Verfügung zu stellen, die für die Durchführung dieser Resolution sowie der anderen die Entkolonialisierung betreffenden Resolutionen und Beschlüsse der Generalversammlung und des Sonderausschusses erforderlich sind.

83. Plenarsitzung
13. Dezember 1996

51/147. Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung

Die Generalversammlung,

nach Prüfung des Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker¹²³, das die Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung und die Aufklärung der Öffentlichkeit über die Arbeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Entkolonialisierung betrifft,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker sowie auf die anderen Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen betreffend die Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung, insbesondere die Resolution 50/40 der Generalversammlung vom 6. Dezember 1995,

in Anbetracht der Notwendigkeit flexibler, praktischer und innovativer Ansätze bei der Überprüfung der Möglichkeiten der Selbstbestimmung für die Völker der Gebiete ohne Selbstregierung im Hinblick auf die Verwirklichung der vollständigen Entkolonialisierung bis zum Jahr 2000,

unter erneutem Hinweis auf die Bedeutung der Öffentlichkeitsarbeit als Instrument zur Förderung der Zielsetzungen der Erklärung sowie eingedenk der Rolle, welche die Weltöffentlichkeit dabei spielt, die Völker der Gebiete ohne Selbstregierung bei der Erringung der Selbstbestimmung wirksam zu unterstützen,

in Anbetracht der Rolle, welche die Verwaltungsmächte bei der Übermittlung von Informationen an den Generalsekretär im Einklang mit den Bestimmungen des Artikels 73 e) der Charta der Vereinten Nationen spielen,

im Bewußtsein der Rolle der nichtstaatlichen Organisationen bei der Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung,

1. *billigt* das im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung

der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker¹²³ enthaltene Kapitel betreffend die Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung und die Aufklärung der Öffentlichkeit über die Arbeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Entkolonialisierung;

2. *hält es für wichtig*, ihre Bemühungen um die größtmögliche Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung mit besonderem Schwergewicht auf den Selbstbestimmungsmöglichkeiten fortzusetzen, die den Völkern der Gebiete ohne Selbstregierung offenstehen;

3. *ersucht* die Hauptabteilung Politische Angelegenheiten und die Hauptabteilung Presse und Information des Sekretariats, die Anregungen des Sonderausschusses zu berücksichtigen, wonach sie ihre Bemühungen fortsetzen sollen, über alle zur Verfügung stehenden Medien, so auch über Veröffentlichungen, Hörfunk und Fernsehen sowie über Internet, Maßnahmen zu ergreifen, mit dem Ziel, der Arbeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Entkolonialisierung Publizität zu verschaffen, und unter anderem

a) auch künftig grundlegendes Material über die Frage der Selbstbestimmung der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung zu sammeln, zusammenzustellen und zu verbreiten;

b) sich bei der Erfüllung der oben beschriebenen Aufgaben um die volle Kooperation der Verwaltungsmächte zu bemühen;

c) Arbeitsbeziehungen mit den zuständigen regionalen und zwischenstaatlichen Organisationen zu unterhalten, insbesondere in den Regionen des Pazifiks und der Karibik, indem sie regelmäßige Konsultationen abhalten und Informationen austauschen;

d) die Mitwirkung nichtstaatlicher Organisationen bei der Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung anzuregen;

e) dem Sonderausschuß über die zur Durchführung dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten;

4. *ersucht* alle Staaten, einschließlich der Verwaltungsmächte, bei der Verbreitung von Informationen nach Ziffer 2 auch künftig Kooperationsbereitschaft zu beweisen;

5. *ersucht* den Sonderausschuß, die Durchführung dieser Resolution zu verfolgen und der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

83. Plenarsitzung
13. Dezember 1996

51/148. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Organisation für Wanderung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/4 vom 16. Oktober 1992, mit der sie der Internationalen Organisation für Wanderung Beobachterstatus gewährt hat,

¹²³ A/51/23 (Teil II), Kap. III; siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 23*.

sowie unter Hinweis darauf, daß es eines der Ziele der Vereinten Nationen ist, eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer und humanitärer Art zu lösen,

ferner unter Hinweis darauf, daß die Internationale Organisation für Wanderung dabei behilflich ist, den operativen Herausforderungen der Wanderung zu begegnen, daß sie sich zu dem Grundsatz bekennt, daß die humane und geordnete Wanderung den Migranten und der Gesellschaft zugute kommt, und daß sie entschlossen ist, das Verständnis für Fragen der Wanderung zu fördern, die soziale und wirtschaftliche Entwicklung durch die Wanderung zu begünstigen, sowie auf die wirksame Achtung der Menschenwürde und das Wohlergehen der Migranten hinzuwirken,

erklärend, daß es notwendig ist, die zwischen den beiden Organisationen bereits bestehende Zusammenarbeit in Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse zu stärken,

im Hinblick auf den Wunsch beider Organisationen, die zwischen ihnen bestehende Zusammenarbeit auf wirtschaftlichem, sozialem, humanitärem und administrativem Gebiet zu konsolidieren und auszubauen,

1. nimmt mit Genugtuung Kenntnis von dem Abschluß des Abkommens über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Organisation für Wanderung¹²⁴ am 25. Juni 1996;

2. bittet den Generalsekretär der Vereinten Nationen, im Benehmen mit dem Generaldirektor der Internationalen Organisation für Wanderung die entsprechenden Maßnahmen zu ergreifen, damit die notwendige wirksame Zusammenarbeit und Verbindung zwischen den Sekretariaten der beiden Organisationen zustande kommt und so sichergestellt ist, daß ihre Maßnahmen einander ergänzen;

3. ersucht den Generalsekretär der Vereinten Nationen, im Benehmen mit dem Generaldirektor der Internationalen Organisation für Wanderung systematische Konsultationen über Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse zu fördern;

4. bittet die Sonderorganisationen und anderen Organisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen, mit dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und dem Generaldirektor der Internationalen Organisation für Wanderung zusammenzuarbeiten, um zur Erreichung ihrer Ziele zusammen mit der Internationalen Organisation für Wanderung Konsultationen und Programme einzuleiten, weiterzuführen und auszubauen;

5. ersucht den Generalsekretär sicherzustellen, daß die Versammlung im Zusammenhang mit dem Bericht, der gemäß Resolution 50/123 der Generalversammlung vom 20. Dezember 1995 zu dem Tagesordnungspunkt "Internationale Wanderung und Entwicklung, einschließlich der Einberufung einer Konferenz der Vereinten Nationen über internationale Wanderung und Entwicklung" vorgelegt werden soll, über die

Zusammenarbeit unterrichtet wird, die sich im Rahmen des Kooperationsabkommens zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Organisation für Wanderung entwickelt.

84. Plenarsitzung
13. Dezember 1996

51/149. Unterstützung bei der Minenräumung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/7 vom 19. Oktober 1993, 49/215 vom 23. Dezember 1994 und 50/82 vom 14. Dezember 1995 über Unterstützung bei der Minenräumung, die alle ohne Abstimmung verabschiedet wurden,

in Bekräftigung ihrer tiefen Besorgnis über das enorme humanitäre Problem, das durch das Vorhandensein von Minen und anderen nicht zur Wirkung gelangten Vorrichtungen hervorgerufen wird, die für die Bevölkerung in den verminten Ländern ernste und langfristige soziale und wirtschaftliche Folgen haben und ein Hindernis für die Rückkehr der Flüchtlinge und anderen Vertriebenen, für die humanitären Hilfsmaßnahmen und den Wiederaufbau und die wirtschaftliche Entwicklung sowie für die Wiederherstellung normaler sozialer Verhältnisse darstellen,

von neuem ihre Bestürzung bekundend über die hohe Zahl an Minenopfern, insbesondere unter der Zivilbevölkerung und namentlich unter den Kindern, und in diesem Zusammenhang unter Hinweis auf die Resolutionen der Menschenrechtskommission 1995/79 vom 8. März 1995¹²⁵ und 1996/85 vom 24. April 1996¹²⁶ über die Rechte des Kindes und 1996/27 vom 19. April 1996¹²⁶ über die Menschenrechte von Behinderten sowie Kenntnis nehmend von dem von der Sachverständigen des Generalsekretärs vor kurzem erstellten Bericht über die Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Kinder¹²⁷,

äußerst beunruhigt darüber, daß die Zahl der jedes Jahr verlegten Minen und die große Zahl bereits vorhandener Minen und anderer nicht zur Wirkung gelangter Vorrichtungen aus bewaffneten Konflikten exponentiell höher ist als die Zahl der Minen, die während des gleichen Zeitraums geräumt werden können, und somit davon überzeugt, daß die internationale Gemeinschaft ihre Anstrengungen auf dem Gebiet der Minenräumung dringend beträchtlich verstärken muß,

Kenntnis nehmend von den jüngsten Beschlüssen, die auf der Konferenz der Vertragsstaaten zur Überprüfung des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können¹²⁸, gefaßt wurden, insbesondere im Hinblick auf das Protokoll II

¹²⁵ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1995, Supplement No. 3* und Korrigenda (E/1995/23 und Korr.1 und 2), Kap. II, Abschnitt A.

¹²⁶ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1996, Supplement No. 3* (E/1996/23).

¹²⁷ A/51/306 und Add.1.

¹²⁸ CCW/CONF.I/16 (Teil I).

¹²⁴ E/1996/90.